

# Amtsblatt

Montag, den 29.01.2024

Nr. 1/2024

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erteilung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.348.915,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.348.915,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.647.215,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.647.215,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionen auf	1.125.090,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	1.125.090,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-271.200,00	EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werde nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt i. H. v. 3.267.000,00 EUR

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Umlage im Ergebnishaushalt  
Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 1.388.855,00 EUR  
Umlagen im Finanzhaushalt  
Investive Umlage wird festgesetzt auf 1.080.205,00 EUR

## § 6

Weitere Festsetzungen: Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in der jeweilig gültigen Fassung berechnet.

Hinweis: Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Großenhain, den 25. Januar 2024  
Dr. Sven Mißbach, Verbandsvorsitzender

---

Das Landratsamt Meißen bestätigte mit Bescheid vom 18.01.2024 unter Aktenzeichen 2971/2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird bestätigt.
2. Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2024 vom **01.02.2024 bis zum 14.02.2024** während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Skassaer Straße 50 in Großenhain, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 06.04.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 17 am 27.04.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter [www.azv-grossenhain.de](http://www.azv-grossenhain.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird. Es besteht die Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten

## Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“,  
Skassaer Str. 50 in 01558 Großenhain,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn OB Dr. Sven Mißbach,  
Telefon: 03522 52260, Fax: 03522522616  
Homepage: [www.azv-grossenhain.de](http://www.azv-grossenhain.de), E-Mail: [info@azv-grossenhain.de](mailto:info@azv-grossenhain.de)